

BESCHLUSSVORLAGE STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Gremium:	39. Plenarsitzung des Gemeinderates
	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	26.06.2007 1035 3
Verantwortlich:		öffentlich Dez. 2
Satzung über verkaufsoffene Sonntage 2007 - 2008		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	26.06.2007	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Durch das neue Gesetz über die Ladenöffnung vom 14.02.2007 ist die Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe zur Regelung der verkaufsoffenen Sonntage außer Kraft gesetzt worden. Es muss daher eine die gesetzlichen Vorgaben konkretisierende Satzung erlassen werden.

Es wird beantragt, den anliegenden Satzungsentwurf zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Das neue Gesetz über die Ladenöffnung enthält neben der vollständigen Aufhebung der Ladenschlusszeiten an Werktagen auch eine Änderung bei der Regelung zu den verkaufsoffenen Sonntagen. So können Geschäfte zukünftig an drei - statt wie bisher an vier - Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Es besteht die Möglichkeit, eine Beschränkung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige vorzunehmen, die von der Gemeinde festgelegt werden können. Sind verkaufsoffene Sonntage für einen bestimmten Gemeinde- oder Stadtbezirk freigegeben, hat dies nicht zur Folge, dass für alle anderen Gemeinde- oder Stadtbezirke die verkaufsoffenen Sonntage verbraucht sind. Dies ist lediglich für die Verkaufsstellen des freigegebenen Bezirks der Fall. Die verkaufsoffenen Sonntage können für jeden Bezirk gesondert festgelegt werden. Insgesamt darf allerdings in jedem Bezirk die maximal erlaubte Zahl der verkaufsoffenen Sonntage nicht überschritten werden (im Jahr 2007 dürfen abweichend von der neuen Regelung nochmals vier verkaufsoffene Sonntage stattfinden).

Für die verkaufsoffenen Sonntage bedarf es nach wie vor eines Anlasses, auch sind weiterhin im Vorfeld die Kirchen anzuhören.

Bisher waren die verkaufsoffenen Sonntage durch Rechtsverordnung festzulegen. Mit dem neuen Gesetz über die Ladenöffnung entfällt die Rechtsgrundlage dafür. Erlassene Rechtsverordnungen wurden außer Kraft gesetzt.

Der zur Beschlussfassung vorgelegte Satzungsentwurf gibt lediglich die bereits in der bisherigen Rechtsverordnung festgelegten Termine für die Jahre 2007 und 2008 wieder, für die jeweils ein Anlass vorliegt und bei denen seinerzeit auch die Kirchen angehört wurden. Die Verwaltung empfiehlt, auf die Festlegung weiterer Termine derzeit zu verzichten und die allgemeinen Auswirkungen der gesetzlichen Änderung hinsichtlich der Ladenöffnungszeiten abzuwarten. In die Entscheidungsfindung über verkaufsoffene Sonntage für die Jahre ab 2009 können dann die bis dahin gesammelten Erfahrungen mit einfließen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung für die verkaufsoffenen Sonntage 2007 - 2008. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hauptamt - Sitzungsdienste-

15. Juni 2007